



Angestellten-Vereinigung Clariant Schweiz (AVCS)

Vereinbarung über die Mitbestimmung

zwischen den Clariant-Gesellschaften:

Clariant (Schweiz) AG
Clariant International AG

(im folgenden "CLARIANT" genannt)

und

der Angestellten-Vereinigung Clariant Schweiz

(im folgenden "AVCS" genannt)

Zwischen CLARIANT und AVCS besteht eine Grundsatzvereinbarung über die Anerkennung der AVCS als Gesprächs- und Verhandlungspartner für die Belange der Angestellten. In Ausführung von Ziffer 3 dieser Grundsatzvereinbarung wird folgendes vereinbart:

1. Mitbestimmung umfasst Information, Mitsprache und Mitentscheidung.
2. Die AVCS wird von Mitgliedern der Geschäftsleitungen von CLARIANT periodisch über den Geschäftsgang informiert. Diese Information erfolgt gemeinsam mit Vertretern anderer interner Personalorganisationen.

3. CLARIANT räumt der AVCS ein Mitspracherecht in folgenden Belangen ein:
 - Kündigung von Mitarbeitern aus wirtschaftlichen Gründen und damit in Zusammenhang stehende soziale Massnahmen;
 - Versetzung von Mitarbeitergruppen;
 - Generelle Gehalts-, Qualifikations- und Arbeitsplatzfragen (inkl. Anpassungen);
 - Mitarbeiter-, Qualifikations- und Standortgespräche;
 - Änderung der geltenden Sozialleistungen.
 - Gestaltung der Arbeitszeit- /Feiertagsregelung, Vor- und Nachholtag;
 - Absenzen- und Ferienregelung;
 - Regelung über unbezahlten Urlaub;
 - Gestaltung der Arbeitsplatz- /Hygieneeinrichtungen und Berufskleiderregelung;
 - Konzepte für Aus- und Weiterbildung;
 - Preisgestaltung in den Personalrestaurants;
 - Parkplatzregelung

4. Mitspracherecht bedeutet das Recht, vor einer Entscheidung der Geschäftsleitungen von CLARIANT rechtzeitig über den zu treffenden Entscheid und die zugehörige Begründung informiert zu werden und dazu begründet Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitungen werden einen von der Stellungnahme abweichenden Entscheid begründen.

5. Kann in Fragen der Mitsprache und/oder Mitentscheidung keine beiderseitig befriedigende Lösung gefunden werden, so hat der Präsident der AVCS oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter, vor einem endgültigen Entscheid das Recht auf eine direkte Aussprache mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung, respektive einem von ihm bezeichneten Direktionsmitglied.

6. CLARIANT räumt der AVCS das Recht der Mitentscheidung im folgenden Gremium ein, wobei die Anzahl der von der AVCS in dieses Gremium zu entsendenden Vertreter im gegenseitigen Einverständnis festgelegt wird:
 - Prüfungskommission des Vorschlagswesens;Sollten weitere Kommissionen wie früher für KOSU und Stipendienfonds aufgestellt werden, so werden AVCS und Clariant über eine allfällige Einsitznahme miteinander Gespräche aufnehmen.

7. Sobald CLARIANT über eine eigene Pensionsstiftung verfügt (ab 1.1.97), hat die AVCS das Recht, Kandidaten für die Wahl des Stiftungsrates zu nominieren.

8. Diese Mitbestimmungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beiderseits auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Für die Clariant-Gesellschaften in der Schweiz:

Clariant International AG : M. Syz H. Wohlmann

Clariant (Schweiz) AG : P. Brandenburg M. Studer A. Barthold

Gründungsvorstand der Angestellten-Vereinigung
Clariant Schweiz (AVCS):

P.A. Bötschi M. Gisler G. Ruder

M. Schmitz F. Schlessinger N. Vögelin

Muttenz, den 25. Oktober 1995